

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 16.06.2009 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Bekanntmachungsanordnung	5
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen im Zeitraum Juli bis Oktober 2009	2	Bekanntmachung des Fundbüros / Stand 08.06.2009	5
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wildau (Sondernutzungssatzung)	2	Europawahl 2009	6
Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wildau	4	Ergebnis der Europawahl in der Gemeinde Wildau am 07.06.2009	6
		Die Ergebnisse zur Briefwahl	7
		Einwohnerstand	8
		Impressum	8

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 16.06.09 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 06/67/09 Änderung Stellenplan Finanzverwaltung**
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Der Stellenplan wird um 0,875 VZE für den Bereich Finanzverwaltung - Sachbearbeiter/in Finanzverwaltung - ab 09.09.09 erweitert.
- G 06/68/09 Unbefristete Fortführung der Stelle 0000-7 Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing**
- G 06/69/09 Bauprogramm für die erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Haupterschließungsstraße Lessingstraße, Abschnitt zwischen Kochstraße und Schillerallee**
- G 06/70/09 Billigungs-, Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schwermaschinenbau-Gelände“, ZLR III**
- G 06/71/09 Billigungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Textbebauungsplan Neubauernstraße**
- G 06/72/09 Billigungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Gewerbepark**
- G 06/73/09 Billigungs-, Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Röthegrund I“, Sondergebiet WA 19**
- G 06/74/09 Satzung der Gemeinde Wildau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung**
- G 06/75/09 Billigungs- und Zustimmungsbekanntmachung zur Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Einhaltung des Stellplatzbedarfs im Zusammenhang mit dem Ausbau des A10-Centers**
- I 06/76/09 1. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009, Zeitraum: 01.01. - 04.05.2009**
- G 06/77/09** Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Herr Knut Breitling wird als sachkundiger Einwoh-

ner aus dem Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit sofortiger Wirkung abberufen.

- G 06/79/09 Abschnittsbildungsbeschluss zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für die Straßenbeleuchtung in der Lessingstraße im Bereich Schillerallee bis Kochstraße**
- G 06/80/09 Entwidmung des östlichen Teilstücks vom „Schwarzer Weg“**
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Die Entwidmung des östlichen Teilstücks des „Schwarzen Weges“ (Flurstück 36) von ca. 209 m² als Arrondierungsfläche für das Flurstück 38, der Flur 12.
- G 06/86/09 Bauprogramm zum Ausbau der L401; 1. BA zwischen Stichkanal und Einmündung Richard-Sorge-Straße zum P+R-Platz**
- G 06/87/09 Vereinbarung über den Ausbau der L 401, 1. BA zwischen Stichkanal und Einmündung Richard-Sorge-Straße zum P+R-Platz, mit dem Landesbetrieb Straßenwesen**
- G 06/88/09 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Bauvorhabens Grundschule Wildau - Modernisierung Schule II, 8. BA 2009**
- G 06/93/09 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Bauvorhabens Gehwegneubau Kirchstraße**
- G 06/89/09 Bauprogramm zum Gehwegneubau Kirchstraße**
- G 06/90/09 Sommerpause der Gemeindevertretung**
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: In der Zeit vom 17.06.2009 - 31.08.2009 tritt die Gemeindevertretung in eine Sommerpause. Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt. Die nächste Gemeindevertreter-sitzung findet am 13.10.2009 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 17.06.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen

Zeitraum: 01. Juli bis 31. Oktober 2009

Ausschüsse

Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag 07.09.2009 18.30Uhr **Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.**

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 08.09.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 10.09.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag 15.09.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 29.09.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 13.10.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wildau (Sondernutzungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S 197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 16.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Wildau.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

§ 2 Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(2) Soweit in § 3 und § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Wildau.

(3) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Plakatieren (nähere Ausführungen zur Regelung im § 5 dieser Satzung),
2. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Werbeträgern bzw. Hinweisschildern, z.B. Werbung durch Banner, Reklametafeln, Verteilen von Werbematerialien (auch Produktproben), Lichtmastschilder,
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschließlich Reisegewerbe), z.B. Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen,
4. das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen,
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
6. die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, z.B. Märkte, Filmaufnahmen, das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen,
7. der Weihnachtsbaumhandel,
8. das Aufgraben des Straßenkörpers,
9. die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Baubuden, das Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art,
10. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
11. das Aufstellen von Behältern und Containern,
12. das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeuganhängern (über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus)

(4) Bei der Sondernutzung für Werbezwecke sind zusätzlich die Bestimmungen der Satzung zur „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ zu beachten.

(5) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Plakatwerbungen zu den öffentlichen Wahlen jeweils 2 Monate vor und 7 Tage nach der Wahl,
2. Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
3. Fahrradstände im Gehwegbereich, wenn eine Gefährdung der Radfahrer und Fußgänger ausgeschlossen ist,
4. pro Geschäft ein Werbeaufsteller im Gehwegbereich bis zu 1 qm Ansichtsfläche. Die Aufstellung darf nur während der Öffnungszeiten erfolgen.
5. Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung

In den vorgenannten Fällen der Ziffern 3 bis 5 ist eine ausreichende Gehwegrestbreite (Richtwert 1 m) zu gewährleisten, eine Beeinträchtigung der Fahrbahn ist nicht zulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Erlaubnisfreier Straßenanliegengerbrauch

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes dringend erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 5 Plakatierung und Werbeschilder

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Wildau, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.

Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Gemeinde Wildau stattfinden, erteilt werden.

(3) Das Gelände des A10 Centers sowie der vorgelagerte Kreisverkehr sind bei der Plakatierung auszulassen, weil die Gemeinde Wildau dort nicht zuständig ist.

(4) Die Gesamtanzahl der Plakate/Aufsteller im gesamten Gemeindegebiet darf die genehmigte Stückzahl nicht überschreiten.

(5) Die Plakate/Aufsteller sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

(6) Die Plakate/Aufsteller sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Plakate ebenfalls zu entfernen.

(7) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen und Vorrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und während der gesamten Plakatierungsdauer so zu erhalten, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt und Sachbeschädigungen vermieden werden. Diesbezügliche Schadensersatzforderungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Das Anbringen von Plakaten/Aufstellern an Bäumen und Verkehrsleiteinrichtungen ist nicht gestattet.

(9) Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

(10) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei den Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene

Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Zwischen den Lichtmasten, an denen sich Plakatträger befinden, sind 2 Lichtmaste plakاتفrei zu halten, Ausnahmen werden nur für Wahlwerbung zugelassen. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.

Bei dauerhaft angebrachten Trägern (Lichtmastschildern) ist nur ein Schild je Lichtmast zulässig.

Lichtmastschilder sind nur an jedem dritten Lichtmast, gezählt ab der niedrigsten Mastnummer des betreffenden Straßenraumes/Weges, zulässig.

(11) Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn

1. ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange (z.B. Brandschutz, Naturschutz) beeinträchtigt würden.
5. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 8 nicht leistet bzw. die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist,
6. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 7 Erlaubnis und Antrag

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Die Gemeinde Wildau kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan oder Beschreibungen in sonstiger geeigneter Weise verlangen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch beurteilen zu können.

(2) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen und Vorschriften nicht berührt.

(4) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Wildau die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Für bereits getätigte Nutzungen kann gemäß Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung eine nachträgliche Sondernutzungsgebühr berechnet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Straßen besteht nicht.

(6) Die erlaubte Sondernutzung darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung (Pflichten des Erlaubnisnehmers)

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Wildau alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Wildau freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Wildau ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - 1. der Erlaubnisnehmer oder
 - 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach

dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Sondernutzungserlaubnis oder mit Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

Weiterhin besteht Gebührenfreiheit für: die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenfreiheit ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

- (2) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restgebühr.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten hat.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 16.06.2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wildau

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr -Euro-	Zeit- einheit	Mindest- gebühr -Euro-
1.	Werbung			
1.1	Plakate pro Stück	1,00	Tag	10,00
1.2	Werbeanlagen bis 1 m ²	30,00	Monat	
1.3	Werbeanlagen über 1 m ²	60,00	Monat	
1.4	Gewerbliche Handzettelverteilung, Probenverteilung	7,00	Tag	
1.5	Werbe- und Informationsstände je m ²	0,25	Tag	10,00
2.	Handel und Gewerbe			
2.1	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen je m ²	0,30	Tag	5,00
2.2	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ²	1,50	Monat	
2.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ²	0,20	Tag	10,00
2.4	Verkaufsstände, Warenauslagen aller Art je m ²	0,50	Tag	10,00
2.5	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen	10,00	Tag	
2.6	Tribünen, Hüpfburgen, u. ä. je m ²	0,30	Tag	5,00

3.	Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen			
3.1	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken	5,00	Monat	15,00
3.2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baustofflagerung mehr als 48 Stunden je m ²	0,25	Tag	10,00
3.3	Aufstellen von Behältern, Containern je m ²	0,25	Tag	10,00
3.4	Aufgraben des Straßenkörpers	30,00	einmalig	
3.5	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen: PKW, Anhänger, Wohnwagen LKW Kraftrad	30,00 50,00 10,00	Monat Monat Monat	10,00
4.	Verschiedenes			
4.1	Erhöhte Gebühr für noch nicht erlaubte, aber bereits getätigte Sondernutzungen	200 v. H. der in der Tarifstelle angegebenen Gebühr		
4.2	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	bis 100,00	Tag	

Anmerkung:

Wird die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet, so sind angefangene m² voll zu berechnen. Bei angefangenen Monaten wird eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wildau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung), Beschluss G 06/74/09 der Gemeindevertretung vom 16.06.2009, ausgefertigt am 16.06.2009, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.06.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 08. Juni 2009

1.) Bei der **A 10-Center-Info** sind bis einschließlich 03.06.09 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:

an Einkaufstüten je 2 von 'Orsay' und 'Peek & Cloppenburg', je 1 von 'Drospa', 'Thalia', 'Karstadt', 'C&A' und 'Strauss', 2 blaue Geldbörsen, 7 Schmucksachen, 3 Damenarmbanduhren, 2 Herrenarmbanduhren, 1 Dreieckstuch von 'Herta BSC', 6 Sonnenbrillen, 5 Lesebrillen, 4 weitere Brillen, 1 Insekten-Schutzvorhang, 1 hellblauer Baby-Pullover (Gr. 68), 1 weißer Gürtel, 1 graue Plüschmaus, gelbes Ostergras, 1 weißes Head-Set, 1 schwarze Damenjacke, 3 blau gemusterte Tücher, 1 blauer Knirps, 1 braun gemusterter Schirm, 1 roter Einkaufs-Stofffaltkorb mit Alu-Gestell, 1 Spanngurt, 2 Gutscheine, 1 großes Schlüsselbund mit 12 Schlüsseln, 1 Schlüssel u. 1 weiteres kleines Bund mit orangem Anhänger im schwarzen Etui, 1 Auto-Türöffner mit grünem Anhänger, je 1 rosa/weiß- und blau/weiß- gestreifte Kindermütze, 1 Paar blau/weiße Fahrradhandschuhe und 1 beige Damen-Handtasche.

2.) Im SB-Warenhaus **real** wurden bis 17.04.09 folgende Fundsachen aufbewahrt:

ein bunter Regenschirm, 1 Brille, Arzneimittel, eine Luftpumpe, ein Buch, 2 Boxer-Shorts und 2 Paar Kindersocken.

3.) Folgende **Schlüssel** sind gefunden worden:

ein **schwarzes Lederetui** mit Halterung für 3 Sicherheitsschlüssel, ein **hellbraunes Lederetui** mit Mini-Taschenlampe und 2 Sicherheitsschlüsseln (am 30.04.09 im Röthegrund I, nahe der Teiche), ein **Fahrradschlüssel** am 'Rewe'- Markt, ein **Keller- (oder Garagen-)schlüssel** mit Marke Nr.11 in der Schwartzkopffsiedlung und 2 Bunde jeweils mit blauen Anhängern und zahlreichen kleineren Sicherheitsschlüsseln (auf dem Spielplatz Hückelhovener Ring).

4.) An **Fahrradfund**en sind uns im vergangenen Zeitraum folgende 18 bekannt gegeben worden:

ein **dkl.-blaues 26'er Damenrad** (ohne Beschriftung, 08.04.09, im 'Röthepfuhl'), ein **schwarzes 26'er MTB 'OFF-ROAD 400'** (A 10 - Center), ein **weinrotes 26'er Damenrad 'EMSKRONE'** (A 10 - Center), ein **schwarz/silbernes 26'er MTB 'Scott-Voltage 4'** (A 10 - Center), ein **dkl.-blaues 26'er MTB 'Ragazzi Liner'** (11.05.09, A 10 - Center), ein **grün/blaues 26'er Herrenrad 'Adventure'** (A 10 - Center), ein **rot/pink/weißes 26'er Damenrad 'aactive'** (16.04.09, Eichstr. im Baustellenbereich), ein **silber/dkl.-blaues 28'er Damenrad 'McKenzie Sportline'** (A 10 - Center), ein **silber/ weißes 28'er Damenrad 'McKenzie'** (A 10 - Center), ein **grünes Teckingrad 'Germatec'** (A 10 - Center), ein **grau-metallic 26'er MTB** (ohne Beschriftung, A 10 - Center), ein **28'er Alu-Treckingrad 'McKenzie'** (22.04.09, in den Büschen am 'Platanenplatz'/Markt), ein **grün/silbernes 26'er MTB 'pininfarina'** (18.04.09, an den Radständern der TFH am Haus 13 liegend), ein **blau/ schwarz/ weißes 24'er Kinderrad 'Vortez-Hill 200'** (ca. Mitte April, am Weg zw. A 10-Center und Goethebahn), ein **silbernes 26'Damenrad 'CONWAY'** mit schw. Korb (Ende April, ebenfalls am Weg zur Goethebahn), ein **schwarzes 26'er MTB 'McKenzie-Sportline'** (22.05.09, mitten auf der Wildbahn), ein **silberfarbenes 26'er Herrenrad 'Manhattan'** (02.06.09, Dahmewanderweg, Zaun an der Nordseite der Autobahn), ein **silberfarbenes MTB 'FST Country XPlorer'** (30.05.09 in einem 2-Meter-Weg der Puschkinallee).

Hinweise:

a) Verzichtet der Finder auf das **Recht zum Erwerb** der jeweiligen Fundsache, so geht **dieses** auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **18. Dezember 2009** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können **verkauft oder gespendet** werden.

b) **Verkauft** werden jeweils am **Mo., Die. und Donn. (Woche vom 24. bis 27. August 2009, zu den jeweiligen Sprechzeiten) Fundsachen, die bis 23.02.2009 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben** worden sind.

Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09:00-12:00 sowie Die. auch 14:00-18:00 und Do. 14:00-17:00 Uhr.

c) **Verlustanzeigen** können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an **ordnungsverwaltung@wildau.de**. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort).

Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer.

Ähnlich kann bei **Fundsachen** verfahren werden (Ausnahme: bei **'Fundtieren'** ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel.: 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten **Verlusten in den Bussen der Linien 737 oder 738** wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel.: 033764-873-0).

Fundstellen der S-Bahn sind über Tel. 0900 199 05 99 erreichbar.

Eine Bitte wieder an alle Wildauer: **Heben Sie Schlüsselbunde bitte einfach auf und geben deren Fund hier schnell bekannt. Die Verlustrate ist sehr hoch.** Nachfragen an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36, / Zi. 30 (Tel.: 03375/50 54 58) richten.

i.A. Starke

Europawahl 2009

Am 7. Juni 2009 fand die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Ich möchte mich nochmals ganz herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer in den einzelnen Wahllokalen für einen ordnungsgemäßen Wahlhergang sorgten. Ohne die vielen freiwilligen Helfer wäre die Durchführung einer Wahl nicht möglich.

Das Ergebnis der Europawahl 2009 in der Gemeinde Wildau teile ich Ihnen wie folgt mit:

Ergebnis der Europawahl in der Gemeinde Wildau am 07.06.2009

D1	1. Wahlvorschlag DIE LINKE (DIE LINKE)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	826	30,94%
D2	2. Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Stimmzahl	
	Liste für das Land Brandenburg	504	18,88%

D3	3. Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	587	21,99%
D4	4. Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	224	8,39%
D5	5. Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	166	6,22%
D6	6. Wahlvorschlag Familien-Partei-Deutschland (Familie)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	32	1,20%
D7	7. Wahlvorschlag Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	41	1,54%
D8	8. Wahlvorschlag DIE REPUBLIKANER (REP)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	30	1,12%
D9	9. Wahlvorschlag Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	17	0,64%
D10	10. Wahlvorschlag Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	15	0,56%
D11	11. Wahlvorschlag Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	9	0,34%
D12	12. Wahlvorschlag Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	1	0,04%
D13	13. Wahlvorschlag Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit (AUFBRUCH)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	4	0,15%
D14	14. Wahlvorschlag Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	4	0,15%
D15	15. Wahlvorschlag CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	1	0,04%
D16	16. Wahlvorschlag Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	4	0,15%
D17	17. Wahlvorschlag Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	3	0,11%
D18	18. Wahlvorschlag 50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	13	0,49%

D19	19. Wahlvorschlag AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	1	0,04%
D20	20. Wahlvorschlag Bayernpartei (BP)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	2	0,07%
D21	21. Wahlvorschlag DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	42	1,57%
D22	22. Wahlvorschlag DIE GRAUEN - Generationspartei (DIE GRAUEN)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	20	0,75%
D23	23. Wahlvorschlag Die Violetten, für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	3	0,11%
D24	24. Wahlvorschlag Europa - Demokratie - Esperanto (EDE)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	1	0,04%
D25	25. Wahlvorschlag Freie Bürger-Initiative (FBI)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	13	0,49%
D26	26. Wahlvorschlag FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft), Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte - Wir danken für Ihr Vertrauen!	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	4	0,15%
D27	27. Wahlvorschlag FW FREIE WÄHLER (FW FREIE WÄHLER)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	16	0,60%
D28	28. Wahlvorschlag Newropeans	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	1	0,04%
D29	29. Wahlvorschlag Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	28	1,05%
D30	30. Wahlvorschlag Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	16	0,60%
D31	31. Wahlvorschlag Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)	Stimmzahl	
	Gemeinsame Liste für alle Länder	42	1,57%

Die Ergebnisse der Briefwahl wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Eine Darstellung der Stimmen in den einzelnen Wahlbezirken kann auf der Homepage der Gemeinde Wildau unter [www.wildau.de/Europawahl 2009](http://www.wildau.de/Europawahl2009) oder während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Wildau im Büro des Wahlleiters eingesehen werden.

In diesem Jahr ist in Wildau ein zusätzliches Wahllokal in der Fichtestraße 105 eingerichtet worden, um der erhöhten Anzahl an wahlberechtigten Bürgern gerecht zu werden. Im Rahmen der Vorbereitungen der Bundestags- und Landtagswahl, sowie der Bürgermeisterwahl am 27. September 2009 werden die Wahlgebiete nochmals dahingehend reorganisiert, dass nunmehr auch die Bewohner der Fichtestraße 105 in dem Wahllokal in ihrem Mehrzweckraum wählen können.

Auch die Wahllokale im Technologie- und Gründerzentrum und im Volkshaus wurden als barrierefreier Ersatz für die Mensa des Studentenwohnheims in der Birkenallee und die Oberschule in der Karl-Marx-Straße sehr gut angenommen.

Wegen der Neuordnung der Wahlbezirke wird auf den Wahlbenachrichtigungskarten für die Wahlen im September 2009 für den Wahlbezirk 005 „Grüne Schanze“ neben der postalischen Anschrift der Kita Wirbelwind in der Geschwister-Scholl-Straße 12 auch der Hinweis darauf vermerkt sein, dass der Eingang des Wahllokales über die Jahnstraße zu erreichen ist.

Auch hinsichtlich der Wahlbeteiligung an der Europawahl möchte ich für den 27. September 2009 nochmals darauf hinweisen, dass es aufgrund der Neuordnung der Wahlbezirke in Einzelfällen zu einer Änderung des Wahllokales gekommen ist. Bitte beachten Sie also die Angaben auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte, die Ihnen rechtzeitig zugestellt wird.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis für diese notwendigen Änderungen und hoffe auf eine rege Wahlbeteiligung im September.

H. Schliemann
Wahlleiter

Wahlberechtigte insgesamt	8340
davon ohne Sperrvermerk	8035
davon mit Sperrvermerk	305
Wähler	2703
gültige Stimmen	2670
ungültige Stimmen	33
Wahlbeteiligung (Urnen-Wähler)	32,41%
Anteil Briefwähler	3,66%

Einwohnerstand 31.03.2009 = 9772

Zuzüge	42
Wegzüge	51
Geburten	6
Sterbefälle	6

Einwohnerstand 30.04.2009 = 9736

Zuzüge	37
Wegzüge	30
Geburten	1
Sterbefälle	7

Einwohnerstand 31.05.2009 = 9739

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt
Einwohnermeldeamt/ 08.06.2009

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.